

# **AR\_GERICHTE OG O2S-17-18 vom 29. Januar 2019**

AR Gerichte, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar\\_gerichte OG\\_O2S-17-18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O2S-17-18)

FR: AR\_GERICHTE OG O2S-17-18 du 29 janvier 2019

IT: AR\_GERICHTE OG O2S-17-18 del 29 gennaio 2019

## **Regeste**

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 2. Abteilung Die von der Beschwerdeführerin gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht ist dieses mit Urteil vom 29. Januar 2019 nicht eingetreten (6B\_1294/2018). Beschluss vom 11. Septe

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Formelles

#### **E. 1.1**

Nach Art. 26 des Justizgesetzes vom 13. September 2010 (JG, bGS 145.31) ist im Kanton Appenzell Ausserrhoden das Obergericht Berufungs- und Beschwerdeinstanz in der allgemeinen Strafrechtspflege. Zuständig ist vorliegend somit eine Abteilung des Obergerichts.

#### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung vom

#### **E. 1.3**

Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert

#### **E. 1.4**

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 10. November 2017 verpflichtet, innert

#### **E. 1.5**

Nach Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, ein Rechtsmittel ergreifen und somit auch eine Einstellungsverfügung anfechten. Partei ist gestützt auf Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO unter anderem die Privatklägerschaft. Bei ihr handelt es sich um die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt hat, sich als Straf- oder Zivilklägerin am Strafverfahren zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Hat sich der Geschädigte oder das Opfer nicht als Privatklägerschaft im Strafpunkt konstituiert, sind sie nicht zur Ergreifung der Beschwerde gegen die Einstellung legitimiert (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 322 StPO).

Voraussetzung für die Konstituierung als Privatklägerschaft ist die Geschädigtenstellung. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar

verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO), wobei die zur Stellung eines Strafantrages berechtigte Person in jedem Fall als geschädigte Person gilt (Art. 115 Abs. 2 StPO). Gemäss der angefochtenen Einstellungsverfügung geht es um Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB), üble Nachrede (Art. 173 Abs. 1 StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB), bei welchen es sich um Strafantragsdelikte handelt (act. B 3). Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Da die Beschwerdeführerin unter anderem geltend macht, sie sei infolge eines strafbaren Verhaltens des Beschwerdegegners mit einer Eisenstange am Arm verletzt worden (act. B 9/1, S. 1; B 9/12), ist sie ohne weiteres strafantragsberechtigt und demzufolge gestützt auf Art. 115 Abs. 2 StPO auch Geschädigte im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO.

Seite 7

Die Beschwerdeführerin hat am 26. September 2016 Strafanzeige mit Zivilklage wegen Tötlichkeit, Körperverletzung, übler Nachrede und Drohung gegen B\_\_\_ eingereicht (act. B 9/2), welche im vorliegenden Fall als Strafantrag im Sinne von Art. 30 StGB gelten kann (Beschluss des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden O2S 16 16 vom 25. April 2017 E. 5). Die Beschwerdeführerin hat sich demnach gestützt auf Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO auch als Privatklägerin im Strafpunkt konstituiert.

Damit ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeeinreichung legitimiert.

### **E. 1.6**

Die Partei kann Verfahrenshandlungen nur gültig vornehmen, wenn sie handlungsfähig ist (Art. 106 Abs. 1 StPO). Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, im Strafverfahren als Partei selbständig eine aktive oder passive Rolle zu spielen. Sie setzt Handlungsfähigkeit gemäss Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) voraus, d.h. die betreffende Person muss volljährig (Art. 14 ZGB) und urteilsfähig sein (Art. 16 ZGB). Ob eine Partei urteilsfähig ist, bestimmt sich stets im Hinblick auf den konkreten Verfahrens- und Verhandlungsgegenstand (VIKTOR LIEBER, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu Art. 106 StPO).

Die Urteilsfähigkeit ist zu vermuten. Wie diese Vermutung widerlegt werden kann, sagt das Gesetz nicht. Eine Querulanz, die in ihren Wirkungen die Urteilsfähigkeit im Sinn von Art. 16 ZGB ausschliesst, darf nicht leichthin bejaht werden. Nicht jeder, der sein vermeintliches Recht hartnäckig mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und gelegentlich unter Missachtung des gebotenen Anstands durchzusetzen versucht und auf diese Weise die Geduld von Gerichten und Behörden über Gebühr in Anspruch nimmt, gilt als psychopathischer Querulant (Urteil des Obergerichts Bern BK-2017-395 vom 2. November 2017 E. 3 mit Hinweis auf BGE 118 Ia 236 E. 2b und BGE 98 Ia 324 E. 3).

Vorliegend befasst sich das Gericht nach der Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zum zweiten Mal mit dem Vorfall im Schwimmbad D\_\_\_. Andere Verfahren, die denselben Sachverhalt oder Teile davon betreffen, sind nicht aktenkundig. Aktenkundig ist jedoch, dass die Beschwerdeführerin auch mit anderen Amtsstellen in anderen Kantonen zu tun hat. Auch wenn die Eingaben der Beschwerdeführerin und die darin gewählten Formulierungen am Rande des Zulässigen liegen mögen, liegt vorderhand noch keine Situation vor, in welcher sowohl die Anzeige als auch die Beschwerde schlechterdings nur noch als Erscheinungsform einer schweren psychischen Störung gewürdigt werden kann und auch

ohne Vorliegen eines Gutachtens von einer manifesten ausgeprägten

Seite 8 Querulanz auszugehen ist (vgl. Urteil des Obergerichts Bern BK-2017-395 vom 2. November 2017 E. 6). Somit ist die Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin im Moment zu bejahen.

#### **E. 1.7**

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a); die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b); Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Neue Tatsachenbehauptungen und Beweise sind zulässig (PATRICK GUIDON, a.a.O., N. 16 zu Art. 393 StPO; siehe auch ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 42 zu Art. 393 StPO). Die Beschwerde wird in einem schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO). Heisst das Obergericht die Beschwerde gut, so fällt es einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Heisst das Obergericht die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gut, so kann es der Staatsanwaltschaft für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen (Art. 397 Abs. 1 – Abs. 3 StPO). Aufgrund der Natur der Sache ist immer nur kassatorisch zu entscheiden, wenn die Beschwerde gegen einen Entscheid auf Einstellung gutgeheissen wird (ANDREAS J. KELLER, a.a.O., N. 7 zu Art. 397 StPO). Der kantonale Beschwerdeentscheid, der die Einstellung des Verfahrens schützt, kann mit Strafrechtsbeschwerde an das Bundesgericht angefochten werden. Beschwerdeentscheide, welche die Weiterführung des Verfahrens bewirken, sind nicht anfechtbar (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 13 zu Art. 322 StPO).

#### **E. 1.8**

Mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung können sämtliche im Dispositiv geregelten Punkte angefochten werden (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 7 zu Art. 322 StPO). Das sinngemässe Begehren um Aufhebung der Einstellungsverfügung richtet sich gegen Ziff. 1 der angefochtenen Einstellungsverfügung, so dass dieses Begehren zulässig ist (act. B 1). Hingegen kann auf den Antrag auf Bestrafung von B\_\_\_, das Genugtuungs-/Schmerzensgeldbegehren sowie auf das Begehren um Rückweisung der Aussagen von StA C\_\_\_ nicht eingetreten werden (act. B 1 und act. B 21). Jene Begehren werden im Dispositiv der Einstellungsverfügung nicht geregelt, weshalb hierauf nicht eingetreten werden kann.

Soweit die Beschwerdeführerin die nochmalige Einvernahme der Angestellten des Schwimmbades D\_\_\_ durch den Abteilungsvorsitzenden beantragt, ist diesem Begehren

Seite 9 nicht stattzugeben. Aufgrund der vorliegenden Umstände ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiterin ihre gegenüber der Polizei getätigten Aussagen auch vor Gericht bestätigen würde, so dass eine nochmalige Einvernahme zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

#### **E. 1.9**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Einstellungsverfügung einzutreten ist. Nicht eingetreten wird hingegen auf die Begehren betreffend Bestrafung, Bezahlung einer „Genugtuungs-

/Schmerzensgeldsumme“ sowie auf das Begehren betreffend Rückweisung der Aussagen des Staatsanwaltes.

Diese Begehren, auf welche nicht einzutreten ist, haben irrtümlich keinen Eingang in das Dispositiv gefunden, weshalb gestützt auf Art. 83 Abs. 1 StPO eine Berichtigung vorzunehmen ist. Zu berichtigen ist auch das Datum der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Diese erging am 31. Oktober 2017 und nicht - wie versehentlich im Dispositiv und Rubrum erwähnt - am 30. Oktober 2017. Entsprechend muss Dispositiv Ziff. 1 neu lauten: „Soweit auf die Beschwerde eingetreten wird, wird diese abgewiesen und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Appenzell Ausserrhoden vom 31. Oktober 2017 in Sachen Staat gegen B\_\_\_ (Verfahren Nr. U 16 1141) erwächst in Rechtskraft.“

## 2. Materielles

2.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie sei von B\_\_\_ mit einer Eisenstange geschlagen, in ihrer Ehre verletzt und in Schrecken versetzt worden. Ein Arzzeugnis sei lediglich aufgrund der fehlenden Möglichkeiten nicht erstellt worden (act. B 1).

2.2 Die Staatsanwaltschaft verzichtete mangels neuer Fakten auf eine Stellungnahme (act. B 16). Der Beschwerdegegner hat sich nicht vernehmen lassen (act. B 18 und act. B 19).

Seite 10 2.3 Aus der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 31. Oktober 2017 geht hervor, dass das auf Strafklage hin eröffnete Verfahren gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO mangels Tatbestandes und mangels Beweises eingestellt wurde (act. B 3).

Nach Art. 319 Abs. 1 lit. a und lit. b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b. kein Straftatbestand erfüllt ist.

Eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft darf in der Regel nur bei klarer Straflosigkeit beziehungsweise offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden. Eine Einstellung ist jedenfalls geboten, wenn eine Verurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen erscheint. Indessen ist die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung nicht auf diese Fälle zu beschränken. Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz „in dubio pro duriore“ verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit beziehungsweise betreffend Prozesshindernisse) eine gerichtliche Beurteilung erfolgt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 mit Hinweisen). Nach LANDSHUT/BOSSHARD ist auch in denjenigen Fällen Anklagen zu erheben, in welchen die Waagschalen des „Schuldig und Unschuldig“ ungefähr gleich stehen (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 15 zu Art. 319 StPO mit Hinweisen).

Widersprechen sich Beweise, ist es nicht Sache der Staatsanwaltschaft, eine Beweiswürdigung vorzunehmen. Bei einer zweifelhaften Beweislage ist eine gerichtliche Beurteilung grundsätzlich angebracht. Eine Einstellung kann sich rechtfertigen, soweit unter Einbezug der gesamten Umstände eine Verurteilung als von vornherein unwahrscheinlich erscheint (GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 319 StPO mit Hinweisen).

Der Staatsanwalt hat nur eine abschliessende Beurteilung darüber vorzunehmen, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 15 zu Art. 319 StPO).

Im Zweifelsfall ist Anklage zu erheben nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ (Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3; LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 16 zu Art. 319 StPO mit Hinweisen).

Seite 11

Schwierig sind jene Fälle, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen der geschädigten und der beschuldigten Person keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. Steht Aussage gegen Aussage, ist in Zweifelsfällen ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeitskalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Massgeblich ist, ob die Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahrscheinlich gehalten werden kann. Ein Einzelzeugnis kann dann als rechtsgenügender Beweis angesehen werden, wenn die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien besonders gestützt wird (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 16 zu Art. 319 StPO). Das Bundesgericht erachtet bei sich gegenüberstehenden gegensätzlichen Aussagen der Parteien dann eine Einstellung als zulässig, wenn es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhaft zu bewerten und keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind (Urteile des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2 und 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2).

Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der gerichtlichen Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 1B\_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 mit Hinweisen).

Verfahren mit schweren Tatfolgen sollten tendenziell zur Anklage gebracht werden. Sodann ist keine Einstellung, sondern Erhebung einer Anklage wohl grundsätzlich immer dann angezeigt, wenn der Ausgang des Verfahrens ausschliesslich von der Beweiswürdigung abhängt (LANDSHUT/BOSSHARD, a.a.O., N. 18 zu Art. 319 StPO).

2.4 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, es seien die Tatbestände der Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB), einfachen Körperverletzung (Art. 123 Abs. 1 StGB), üblen Nachrede (Art. 173 Abs. 1 StGB) und Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) erfüllt.

2.4.1 Nach Art. 126 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Busse bestraft, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Gemäss Polizeirapport vom 12. September 2017 brachte die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung die von ihr erwähnten selbstgemachten Fotos der angeblich erlittenen Verletzung nicht bei (act. B 8/1.2). Am 3. August 2017 wurde die Beschwerdeführerin von der Kantonspolizei zur Sache befragt (act. B 8/3.1). Dabei führte sie aus, sie sei

Seite 12 vom Beschwerdegegner mit einer Eisenstange geschlagen worden. Sie habe Fotos von ihren Verletzungen gemacht. Sie verweigere die Aussagen zur Art der Verletzung. Es habe geblutet. Einen Arzt habe sie nicht aufgesucht, weil sie nicht gekonnt habe (act. B 8/3.1, Seite 4 und 5). Der Beschwerdegegner wurde am 2. September 2017 von der Kantonspolizei befragt und sagte aus, er habe die Beschwerdeführerin nicht geschlagen (act. B 8/3.2, Seite 3). Am 2. Oktober 2017 wurde die zur fraglichen Tatzeit an der

Schwimmbadkasse tätige Angestellte durch die Kantonspolizei befragt (act. B 8/4.1). Sie gab an, es sei zu einer lautstarken Auseinandersetzung gekommen. Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin mit dem Stab eines Sonnenschirms aus dem Schwimmbad gedrängt, ohne dass es zu einem Körperkontakt gekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe keine Verletzungen gehabt und nicht geblutet (act. B 8/4.1, Seite 3 – 5).

Damit liegen sich widersprechende Aussagen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdegegners zum Sachverhalt vor. Daneben aber auch Indizien oder sogar Beweise für die Sachverhaltsversion des Beschwerdegegners durch die Aussage der zur fraglichen Tatzeit an der Schwimmbadkasse tätigen Mitarbeiterin. Weitere Beweisergebnisse sind nicht zu erwarten, da keine Fotos und kein Arztzeugnis über die von der Beschwerdeführerin behaupteten erlittenen Verletzungen vorliegen. Zudem war, da die Beschwerdeführerin erst mehr als zwei Wochen nach dem relevanten Vorfall eine Strafklage einreichte, nachträglich auch keine Beweisaufnahme mehr möglich. Mithin erscheint ein Freispruch weitaus wahrscheinlicher als eine Verurteilung, weshalb die Staatsanwaltschaft kein Bundesrecht verletzte, indem sie die Strafuntersuchung zum Tatbestand der Tötlichkeit einstellte.

2.4.2 Nach Art. 123 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper und Gesundheit schädigt.

Das soeben Gesagte (Erw. 2.4.1) gilt auch für den Tatbestand der Körperverletzung, weshalb die Staatsanwaltschaft auch bezüglich dieses Tatbestandes die Strafuntersuchung zu Recht einstellte.

2.4.3 Nach Art. 173 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet.

Seite 13

In der Befragung durch die Kantonspolizei gab die Beschwerdeführerin an, der Beschwerdegegner habe zu anderen Badegästen gesagt, dass sie „balabala“ sei. Er habe dies nicht mit Worten gesagt, sondern mit Gesten angezeigt (act. B 8/3.1, Seite 6). Der Beschwerdegegner gab gegenüber der Kantonspolizei, nachdem ihm die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach er gegenüber weiteren Badegästen mit einer Handbewegung angezeigt habe, dass sie „balabala“ sei, vorgehalten wurde, zu Protokoll, er könne sich hieran nicht mehr erinnern (act. B 8/3.1, Seite 4). Die Angestellte der Schwimmbadkasse sagte auf entsprechenden Vorhalt, sie habe diesbezüglich nichts gesehen (act. B 8/4.1, Seite 5).

Nebst den widersprechenden Aussagen der Parteien liegen keine objektiven Beweismittel oder Indizien vor, welche eine der Aussagen zusätzlich stützen könnte. Somit ist es gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zulässig, dass die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung bezüglich des Tatbestandes der üblen Nachrede einstellte (Urteile des Bundesgerichts 6B\_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.2 und 6B\_856/2013 vom 3. April 2014 E. 2.2).

2.4.4 Nach Art. 180 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst

versetzt.

Die Beschwerdeführerin führte in der Befragung durch die Kantonspolizei aus, der Beschwerdegegner habe versucht, ihr das Handy wegzunehmen (act. B 8/3.1, Seite 8). Der Beschwerdegegner nahm hierzu in der Befragung durch die Kantonspolizei nicht Stellung (act. B 8/3.2, Seite 5). Die Mitarbeiterin der Schwimmbadkasse sagte gegenüber der Kantonspolizei aus, sie habe nicht sehen können, dass die Beschwerdeführerin telefoniert habe. Auch auf die Frage, ob der Beschwerdegegner versucht habe, das Handy aus der Hand der Beschwerdeführerin zu nehmen, konnte sie keine Beobachtung zu Protokoll geben (act. B 8/4.1, Seite 6).

Unter Verweis auf das oben Gesagte (Erw. 2.4.3) hat die Staatsanwaltschaft auch bezüglich des Tatbestandes der Drohung die Strafuntersuchung zu Recht eingestellt.

2.5 Zusammenfassend stellte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Strafuntersuchung ein. Die Beschwerde erweist sich somit, soweit darauf einzutreten ist, als unbegründet und ist abzuweisen.

Seite 14

### 3. Kosten und Entschädigungen

3.1 Art. 428 StPO regelt die Kostentragungspflicht im Rechtsmittelverfahren. Gemäss dessen Abs. 1 tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Da auf die Beschwerde teilweise nicht eingetreten und im Übrigen die Beschwerde abgewiesen wurde, ist die Beschwerdeführerin somit vollumfänglich unterlegen. Daher sind ihr die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gebühr von CHF 300.00 (Art. 29 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 15. Juni 1981 über die Rechtskosten und Entschädigungen in der Zivil- und Strafrechtspflege, Gebührenordnung, bGS 233.3) aufzuerlegen, unter Verrechnung mit ihrer geleisteten Sicherheit in gleicher Höhe.

3.2 Der Beschwerdegegner hat Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung ist aus der Staatskasse zu entrichten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_810/2014 vom 18. August 2015 E. 1.2 [Pra 2016 Nr. 41]).

Die Kosten bemessen sich nach dem anwendbaren Anwaltstarif, müssen jedoch verhältnismässig und angemessen sein (NIKLAUS SCHMID, Praxiskommentar schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 429 StPO). Die Kostennote von Rechtsanwalt BB\_\_\_ vom 5. Februar 2018 über CHF 488.80 stellt einen Zeitaufwand von 1 Stunde und 45 Minuten in Rechnung (act. B 23), welcher im vorliegenden Fall als angemessen erscheint. Jedoch ist der in der Kostennote angewendete Stundenansatz gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Verordnung vom 14. März 1995 über den Anwaltstarif (bGS 145.53) auf CHF 200.00 zu reduzieren, was CHF 350.00 ergibt. Hinzu kommen Barauslagen von CHF 16.00 sowie die Mehrwertsteuer (8% auf CHF 100.00 und 7.7% auf CHF 266.00), so dass ein Honorar von insgesamt CHF 394.50 resultiert.

Die unterlegene Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 StPO keinen Anspruch auf Entschädigung im Beschwerdeverfahren.

Seite 15

**E. 5**

Oktober 2007 [StPO, SR 312.0]; ANDREAS J. KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 393 StPO; PATRICK GUIDON, Basler Kommentar, StPO, 2. Aufl. 2014, N. 10 zu Art. 393 StPO). Ausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen keine vor.

#### **E. 10**

Tagen einen Kostenvorschuss von CHF 300.00 zu leisten (act. B 4). Am 16. November 2017 ersuchte das Sozialamt G\_\_\_ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (ERS 17 14; act. B 26). Die Einreichung eines Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege führt zur formlosen Sistierung der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin indessen noch während des hängigen Verfahrens um unentgeltliche Rechtspflege den Kostenvorschuss in zwei Raten bezahlt (act. B 7, act. B 10 und act. B 26). Damit wurde auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.